

Gemeinde Nordkirchen – 24. Änderung Flächennutzungsplan

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Prüfung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen und der von der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB vorgebrachten Anregungen und Abwägungsvorschläge

Lfd. Nr.	Institution	Wörtlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
1	Pledoc GmbH Schreiben vom 05.11.2018	Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.	Die Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Verlauf des Verfahrens festgelegt. Das genaue Ökodefizit wird während der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen der Aufstellung des geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes festgestellt. Die Kompensationsmaßnahmen sollen vorwiegend auf dem überplanten Bereich geschaffen werden. Dem Hinweis wird gefolgt.
	LWL-Archäologie Schreiben vom 06.11.2018	Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Flächennutzungsplanänderung. Da jedoch bei Erdarbeiten archäologische und auch paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus der Oberkreide (Campanium) angetroffen werden können, bitten wir, im späteren Bebauungsplanverfahren folgende Hinweise zu berücksichtigen. 1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße	

24. Änderung Flächennutzungsplan Nordkirchen
Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

	285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. 2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden. (§§ 15 und 16 DSchG) 3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.	Die Hinweise werden in den Bebauungsplan mit aufgenommen.
Gelsenwasser AG Schreiben vom 09.11.2018	Wir möchten darauf hinweisen, dass wir im o.g. Bereich eine Hausanschlussleitung DA 40 betreiben. Eine Trennung der Hausanschlussleitung ist vor Abriss des Gebäudes schriftlich bei der Gelsenwasser AG zu beantragen. Die ungefähre Lage der Leitung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bauherr hat im Rahmen des Abrissantrages dafür Sorge zu tragen, dass alle entsprechenden Anträge und Anzeigen eingereicht werden.

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden in ihren Schreiben keine Anregungen und Bedenken vorgebracht:

- Gemeinde Senden, Schreiben vom 06.11.2018
- Unitymedia, Schreiben vom 09.11.2018
- Landwirtschaftskammer, Schreiben vom 07.11.2018
- Amprion, Schreiben vom 15.11.2018
- IHK Nord Westfalen, Schreiben vom 13.11.2018
- Gemeinde Ascheberg, Schreiben vom 15.11.2018
- Straßen NRW, Schreiben vom 20.11.2018
- Stadt Selm, Schreiben vom 21.11.2018
- Telekom, Schreiben vom 21.11.2018

Bearbeitet von der Gemeinde Nordkirchen
Nordkirchen, im November 2018